



Das Parlament

Hobby Verordnung

Gültig: In ganz Österreich
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Dadurch wird den Kindern eine bessere Ausbildung und bessere Zukunftschancen geboten.

§1 Inhalt:

Kinder, deren Eltern ein Mindesteinkommen besitzen, haben die gesetzliche Möglichkeit welche besagt, dass diese sich ein Hobby oder Sport aussuchen dürfen und dieses mindestens jede zweite Woche ausführen können (wie oft besagen die Kosten des jeweiligen Sports oder Hobbys).

Begriffsbestimmung:

Folgende Hobbys sind erlaubt:

Kletterkurse, Reitkurse, Kunstkurse, Tanzkurse, Selbstverteidigungskurse, Sprachkurse, verschiedene Sportkurse.

Ausgenommen:

Boxen, Sportarten in denen Messer oder andere gefährliche Gegenstände verwendet werden.

§2 Verantwortungsregelung:

Die Regierung verpflichtet sich, zusätzliche Gelder zur Verfügung zu stellen. Die Kinder verpflichten sich, das Angebot nicht unverschämt auszunutzen und sich bei den jeweiligen Hobbys/Sportarten auch zu bemühen.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Wenn Hobby- und Sportveranstalter das Gesetz verweigern, dürfen die Eltern der jeweiligen Kinder einen Antrag stellen der verfügt, dass das Kind sich ein anderes Hobby oder eine andere Sportart aussuchen darf, bzw. sich das Geld (welches für das jeweilige Hobby verbraucht wird) zuschicken lassen kann.

Das Parlament

Über den Bundeskanzler

